

HEYDER + PARTNER

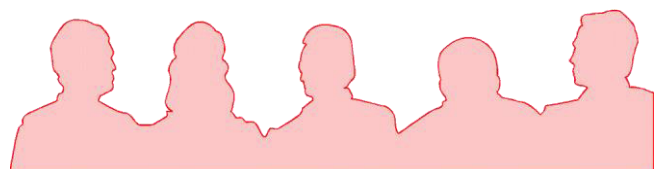
GEMEINDE NECKARTAILFINGEN

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

HAUSHALTSJAHRE 2022-2023

STAND 16. DEZEMBER 2021



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

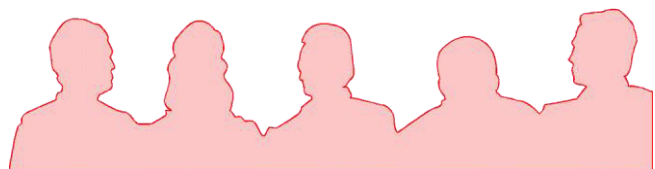
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Gebührenmaßstab	4
3.1 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	4
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	4
4. Kostenermittlung	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	7
4.4.1 Kostenträgerrechnung	7
4.4.2 Kostensplittung	9
5. Kalkulationszeitraum	10
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	11
7. Kalkulationsgrundlagen	12
8. Ergebnis	13

Anlagenverzeichnis

Anlage I:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	14
Anlage II:	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	15
Anlage III:	Straßenentwässerungskostenanteil.....	16
Anlage IV:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2022	17
Anlage V:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2023	28
Anlage VI:	Verteilerschlüssel	25
Anlage VII:	Ausgleich der Über/Unterdeckungen aus Vorjahren.....	26
Anlage VIII:	Anlagenspiegel 2021 -2023	28

1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht¹ sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen³.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Kommune beauftragt, die Kalkulation der

¹ BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

² VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

³ vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt



Gemeinde Neckartailfingen

Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.



2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

3. Gebührenmaßstab

3.1 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht⁴.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens⁵.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

⁴ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

⁵ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO



Gemeinde Neckartailfingen

zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt⁶.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁷.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

⁶ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁷ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



4. Kostenermittlung

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁸.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auf-

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8



Gemeinde Neckartailfingen

lösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Gemeinde Neckartailfingen

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen



Gemeinde Neckartailfingen**4.4.2 Kostenaufteilung**

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁹.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden¹⁰.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10¹¹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Gemeinde Neckartailfingen

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹².

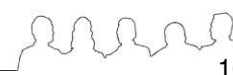
Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹³.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2022 - 2023 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

¹² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹³ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzunggebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzunggebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gemeinde Neckartailfingen

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Gemeinde Neckartailfingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Kostenansätze entsprechend den Planzahlen aus dem Haushaltsplan 2021 mit 2 % jährlicher für die laufenden Kosten
- Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen lt. fiktiv fortgeschriebenen Anlagevermögen zum 31.12. der Jahre 2021, 2022, 2023.
- Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen fiktiv fortgeschriebenen Stand der Ertragszuschüsse zum 31.12. der Jahre 2021, 2022, 2023.
- Schmutzwassermenge nach Mitteilung der Verwaltung
- Maßgeblich versiegelte Fläche nach Mitteilung der Verwaltung
- Kalkulatorischer Zinssatz 2,0% lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021.
- Verrechnung der Kostenüber- und -unterdeckungen des Kalkulationszeitraumes 2017 bis 2019 lt. Nachberechnung der Getrennten Gebühr (siehe Anlage VII)

8. Ergebnis - Gebührenobergrenzen im Kalkulationszeitraum

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2023 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (mit Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung **3,73 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,43 €/m²**

Unterdeckungen können laut KAG § 14, Abs.2 innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden.
Überdeckungen müssen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Nachrichtlich: Kostendeckender Gebührensatz ohne Ausgleich

Schmutzwasserbeseitigung **3,70 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,43 €/m²**

Der bisherige Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,25 €/m³ .

Der bisherige Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,43 €/m² .

Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2022 bis 2023

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	926.559,95
	laufende Einnahmen	-208.182,82
	Summe	718.377,14
Summe laufende Kosten		718.377,14 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	486.299,26
	Summe	486.299,26
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-104.437,75
	Summe	-104.437,75
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	106.112,56
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-36.721,67
	Summe	69.390,89
Summe kalkulatorische Kosten		451.252,40 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.169.629,54 €
Bemessungsgrundlage		316.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		3,7014 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung	11.635,96 €
	Bemessungsgrundlage	316.000,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,037
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		3,7382 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2022 bis 2023

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	98.124,93
	laufende Einnahmen	-5.933,95
	Summe	92.190,98
Summe laufende Kosten		92.190,98 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	209.912,91
	Summe	209.912,91
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-55.398,37
	Summe	-55.398,37
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	47.136,45
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-19.958,61
	Summe	27.177,84
Summe kalkulatorische Kosten		181.692,37 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		273.883,36 €
Bemessungsgrundlage		631.988,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,4334 €/m²
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung	0,00 €
	Bemessungsgrundlage	631.988,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,000
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,4334 €/m²

Straßenentwässerung 2022 bis 2023

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	36.435,54
	laufende Einnahmen	-2.225,23
	Summe	34.210,31
Summe laufende Kosten		34.210,31 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	156.054,74
	Summe	156.054,74
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-28.116,95
	Summe	-28.116,95
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	33.171,80
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-10.909,93
	Summe	22.261,87
Summe kalkulatorische Kosten		150.199,65 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		184.409,96 €
Straßenentwässerungsanteil jährlich		92.204,98 €

Ermittlung des Gebührenrechtlichen Aufwandes 2022

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA Kanal	STEA Klär
				€	€	€	€
401-4041	Personalkosten	Ka Bk	10.302,00	9.848,71	329,66		123,62
42110000	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	Ka Bk	510,00	487,56	16,32		6,12
42110020	Betriebsanlagen Kanalbereich	MW Bk	15.300,00	7.650,00	5.584,50	2.065,50	
42110020	Betriebsanlagen Kläranlage	Ka Bk	275.400,00	263.282,40	8.812,80		3.304,80
42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	Ka Bk	1.020,00	975,12	32,64		12,24
42222000	Erwerb von Geringwertigen Vermögensgegenständen Kläranlage	Ka Bk	510,00	487,56	16,32		6,12
42222000	Erwerb von Geringwertigen Vermögensgegenständen Kanalbereich	MW Bk	1.020,00	510,00	372,30	137,70	
42410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen Kläranlage	Ka Bk	204,00	195,02	6,53		2,45
42410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen Kanalbereich	MW Bk	4.080,00	2.040,00	1.489,20	550,80	
42411000	Aufwendungen für Energie, Brennstoffe, Heizung Kläranlage	Ka Bk	204,00	195,02	6,53		2,45
42411000	Aufwendungen für Energie, Brennstoffe, Heizung Kanalbereich	MW Bk	2.652,00	1.326,00	967,98	358,02	
42412000	Aufwand für Wasserversorgung Kläranlage	Ka Bk	408,00	390,05	13,06		4,90
42412000	Aufwand für Wasserversorgung Kanalbereich	MW Bk	306,00	153,00	111,69	41,31	
42414000	Aufwand für Abwasserbeseitigung Kläranlage	Ka Bk	816,00	780,10	26,11		9,79
42414000	Aufwand für Abwasserbeseitigung Kanalbereich	MW Bk	510,00	255,00	186,15	68,85	
42415000	Aufwand für Gebäudereinigung Kläranlage	Ka Bk	2.550,00	2.437,80	81,60		30,60
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Kläranlage	Ka Bk	1.530,00	1.462,68	48,96		18,36
42710050	Betriebsstrom Kläranlage	Ka Bk	78.540,00	75.084,24	2.513,28		942,48
42710050	Betriebsstrom Kanalbereich	MW Bk	5.304,00	2.652,00	1.935,96	716,04	
44290010	Mitgliedsbeiträge an Verbände Kläranlage	Ka Bk	510,00	487,56	16,32		6,12
44310030	Steuerberatungs-, Sachverständigenkosten	MW Bk	5.100,00	2.550,00	1.861,50	688,50	
44310050	Internet, Post- und Telefongebühren Kläranlage	Ka Bk	5.610,00	5.363,16	179,52		67,32
44310050	Internet, Post- und Telefongebühren Kanalbereich	MW Bk	918,00	459,00	335,07	123,93	
44413000	Versicherungen Kläranlage	Ka Bk	4.182,00	3.997,99	133,82		50,18
44413000	Versicherungen Kanalbereich	MW Bk	9.282,00	4.641,00	3.387,93	1.253,07	
44415000	Abwasserabgabe						
92100000	ILV Bauhof	MW Bk	3.308,88	1.654,44	1.207,74	446,70	
92400000	ILV Steuerung	VW	28.947,60	21.073,85	5.746,10	1.953,96	173,69
92500000	ILV Serviceleistungen	VW	66.282,66	48.253,78	13.157,11	4.474,08	397,70
Summe			525.307,14	458.693,05	48.576,70	12.878,46	5.158,93



Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEa Kanal	STEa Klär
			€	€	€	€
Abwasserreinigung						
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Direktannahme geschlossene Gruben usw.)	SW	15.300,00	15.300,00			
Erstattungen von Gemeinden und G.Verbänden (Ifd. Anteil Gemeinde Altdorf)	Ka Bk	91.800,00	87.760,80	2.937,60		1.101,60
Summe		107.100,00	103.060,80	2.937,60	0,00	1.101,60

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEa Kanal	STEa Klär
			€	€	€	€
Kläranlage						
Bauliche Anlagen	KA KK	14.714,86	12.581,20	1.397,91		735,74
Indirekteinleiterkataster	KA KK	51,48	44,01	4,89		2,57
Betriebseinrichtung	KA KK	4.131,10	3.532,09	392,45		206,56
Technik	KA KK	9.026,33	7.717,51	857,50		451,32
Grundstücke	KA KK	129,06	110,35	12,26		6,45
Regenüberlaufbecken						
Bauliche Anlagen	MW KK	2.199,42	989,74	659,82	549,85	
sonstige Anlagen						
Grundstücke Kanalbereich	MW KK	70,70	31,81	21,21	17,67	
Kanalsystem für:						
Mischwasser	MW KK	50.401,17	22.680,53	15.120,35	12.600,29	
Hausanschlüsse für:						
Mischwasser	MW HA	5.600,13	2.800,07	2.800,07		
Pumpwerke für:						
Mischwasser	MW KK	11.147,50	5.016,37	3.344,25	2.786,87	
Summe		97.471,74	55.503,68	24.610,72	15.954,70	1.402,64



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA Kanal	STEA Klär
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	79.586,48	68.046,44	7.560,72		3.979,32
	Indirekteinleiterkataster	KA KK	514,75	440,11	48,90		25,74
	Betriebseinrichtung	KA KK	19.999,28	17.099,38	1.899,93		999,96
	Technik	KA KK	25.073,13	21.437,53	2.381,95		1.253,66
	Grundstücke	KA KK	0,00				
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	30.695,08	13.812,79	9.208,52	7.673,77	
sonstige Anlagen							
	Grundstücke Kanalbereich	MW KK	0,00				
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	124.965,66	56.234,55	37.489,70	31.241,41	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	13.885,07	6.942,54	6.942,54		
Pumpwerke für:							
	Mischwasser	MW KK	131.414,01	59.136,30	39.424,20	32.853,50	
Summe			426.133,46	243.149,63	104.956,46	71.768,69	6.258,68



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA Kanal	STEA Klär
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	4.583,87	3.919,21	435,47		229,19
	Regenüberlaufbecken	MW KK	9.687,64	4.359,44	2.906,29	2.421,91	
	Mischwasserkanäle	MW KK	11.777,80	5.300,01	3.533,34	2.944,45	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	282,33	254,10	28,23		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	8.303,24	4.981,94	3.321,30		
Summe			34.634,87	18.814,69	10.224,63	5.366,36	229,19

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA Kanal	STEA Klär
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	13.184,82	11.273,02	1.252,56		659,24
	Regenüberlaufbecken	MW KK	23.116,32	10.402,34	6.934,90	5.779,08	
	Mischwasserkanäle	MW KK	30.480,62	13.716,28	9.144,19	7.620,16	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	1.701,22	1.531,09	170,12		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	25.493,56	15.296,14	10.197,42		
Summe			93.976,54	52.218,88	27.699,19	13.399,24	659,24

Straßenentwässerungsanteil Gesamt 81.836,25 10.830,22



Ermittlung des Gebührenrechtlichen Aufwandes im Kalkulationsjahr 2023

Gemeinde Neckartailfingen

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA Kanal	STEA Klär
				€	€	€	€
401-4041	Personalkosten	Ka Bk	10.508,04	10.045,69	336,26		126,10
42110000	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	Ka Bk	520,20	497,31	16,65		6,24
42110020	Betriebsanlagen Kanalbereich	MW Bk	15.606,00	7.803,00	5.696,19	2.106,81	
42110020	Betriebsanlagen Kläranlage	Ka Bk	280.908,00	268.548,05	8.989,06		3.370,90
42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	Ka Bk	1.040,40	994,62	33,29		12,48
42222000	Erwerb von Geringwertigen Vermögensgegenständen Kläranlage	Ka Bk	520,20	497,31	16,65		6,24
42222000	Erwerb von Geringwertigen Vermögensgegenständen Kanalbereich	MW Bk	1.040,40	520,20	379,75	140,45	
42410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen Kläranlage	Ka Bk	208,08	198,92	6,66		2,50
42410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen Kanalbereich	MW Bk	4.161,60	2.080,80	1.518,98	561,82	
42411000	Aufwendungen für Energie, Brennstoffe, Heizung Kläranlage	Ka Bk	208,08	198,92	6,66		2,50
42411000	Aufwendungen für Energie, Brennstoffe, Heizung Kanalbereich	MW Bk	2.705,04	1.352,52	987,34	365,18	
42412000	Aufwand für Wasserversorgung Kläranlage	Ka Bk	416,16	397,85	13,32		4,99
42412000	Aufwand für Wasserversorgung Kanalbereich	MW Bk	312,12	156,06	113,92	42,14	
42414000	Aufwand für Abwasserbeseitigung Kläranlage	Ka Bk	832,32	795,70	26,63		9,99
42414000	Aufwand für Abwasserbeseitigung Kanalbereich	MW Bk	520,20	260,10	189,87	70,23	
42415000	Aufwand für Gebäudereinigung Kläranlage	Ka Bk	2.601,00	2.486,56	83,23		31,21
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Kläranlage	Ka Bk	1.560,60	1.491,93	49,94		18,73
42710050	Betriebsstrom Kläranlage	Ka Bk	80.110,80	76.585,92	2.563,55		961,33
42710050	Betriebsstrom Kanalbereich	MW Bk	5.410,08	2.705,04	1.974,68	730,36	
44290010	Mitgliedsbeiträge an Verbände Kläranlage	Ka Bk	520,20	497,31	16,65		6,24
44310030	Steuerberatungs-, Sachverständigenkosten	MW Bk	5.202,00	2.601,00	1.898,73	702,27	
44310050	Internet, Post- und Telefongebühren Kläranlage	Ka Bk	5.722,20	5.470,42	183,11		68,67
44310050	Internet, Post- und Telefongebühren Kanalbereich	MW Bk	936,36	468,18	341,77	126,41	
44413000	Versicherungen Kläranlage	Ka Bk	4.265,64	4.077,95	136,50		51,19
44413000	Versicherungen Kanalbereich	MW Bk	9.467,64	4.733,82	3.455,69	1.278,13	
44415000	Abwasserabgabe						
92100000	ILV Bauhof	MW Bk	3.375,06	1.687,53	1.231,90	455,63	
92400000	ILV Steuerung	VW	29.526,55	21.495,33	5.861,02	1.993,04	177,16
92500000	ILV Serviceleistungen	VW	67.608,31	49.218,85	13.420,25	4.563,56	405,65
Summe			535.813,28	467.866,91	49.548,23	13.136,03	5.262,11



Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEa Kanal €	STEa Klär €
Abwasserreinigung						
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Direktannahme geschlossene Gruben usw.)	SW	15.606,00	15.606,00			
Erstattungen von Gemeinden und G.Verbänden (Ifd. Anteil Gemeinde Altdorf)	Ka Bk	93.636,00	89.516,02	2.996,35		1.123,63
Summe		109.242,00	105.122,02	2.996,35	0,00	1.123,63

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEa Kanal €	STEa Klär €
Kläranlage						
Bauliche Anlagen	KA KK	13.123,13	11.220,27	1.246,70		656,16
Indirekteinleiterkataster	KA KK	41,18	35,21	3,91		2,06
Betriebseinrichtung	KA KK	3.731,12	3.190,11	354,46		186,56
Technik	KA KK	8.524,86	7.288,76	809,86		426,24
Grundstücke	KA KK	129,06	110,35	12,26		6,45
Regenüberlaufbecken						
Bauliche Anlagen	MW KK	1.585,51	713,48	475,65	396,38	
sonstige Anlagen						
Grundstücke Kanalbereich	NW	70,70		35,35	35,35	
Kanalsystem für:						
Mischwasser	MW KK	47.901,86	21.555,84	14.370,56	11.975,46	
Hausanschlüsse für:						
Mischwasser	MW HA	5.322,43	2.661,21	2.661,21		
Pumpwerke für:						
Mischwasser	MW KK	8.519,22	3.833,65	2.555,77	2.129,80	
Summe		88.949,07	50.608,88	22.525,73	14.537,00	1.277,47



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA Kanal	STEA Klär
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	79.586,48	68.046,44	7.560,72		3.979,32
	Indirekteinleiterkataster	KA KK	514,75	440,11	48,90		25,74
	Betriebseinrichtung	KA KK	19.999,28	17.099,38	1.899,93		999,96
	Technik	KA KK	25.073,13	21.437,53	2.381,95		1.253,66
	Grundstücke	KA KK	0,00				
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW KK	30.695,08	13.812,79	9.208,52	7.673,77	
sonstige Anlagen							
	Grundstücke Kanalbereich	NW	0,00				
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	124.965,66	56.234,55	37.489,70	31.241,41	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	13.885,07	6.942,54	6.942,54		
Pumpwerke für:							
	Mischwasser	MW KK	131.414,01	59.136,30	39.424,20	32.853,50	
Summe			426.133,46	243.149,63	104.956,46	71.768,69	6.258,68



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA Kanal	STEA Klär
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	4.320,17	3.693,75	410,42		216,01
	Regenüberlaufbecken	MW KK	9.225,31	4.151,39	2.767,59	2.306,33	
	Mischwasserkanäle	MW KK	11.168,19	5.025,68	3.350,46	2.792,05	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	303,83	273,45	30,38		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	7.937,84	4.762,71	3.175,14		
Summe			32.955,34	17.906,97	9.733,99	5.098,37	216,01

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA Kanal	STEA Klär
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	13.184,82	11.273,02	1.252,56		659,24
	Regenüberlaufbecken	MW KK	23.116,32	10.402,34	6.934,90	5.779,08	
	Mischwasserkanäle	MW KK	30.480,62	13.716,28	9.144,19	7.620,16	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	1.701,22	1.531,09	170,12		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	25.493,56	15.296,14	10.197,42		
Summe			93.976,54	52.218,88	27.699,19	13.399,24	659,24

Straßenentwässerungsanteil Gesamt 80.944,10 10.799,38



Verteilerschlüssel

Gemeinde Neckartailfingen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA Kanal	STEA Kläranlage
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	72,8%	19,9%	6,8%	0,6%
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%		1,2%
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%		5,0%
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					

Anlage VII: Darstellung und Ausgleich der Über- und Unterdeckungen

Schmutzwasserbeseitigung

Haushalts- jahr	Betrag	Gebühren- rechtliches Ergebnis	Bemerkung	Ausgleichszeitra um 2017 - 2019	Ausgleichszeit aum 2020 - 2021	Ausgleichszeit aum 2022 - 2023	Ausgleichszeit aum 2024 ff
2017	- 38.439,56						
2018	- 18.514,02						
2019	33.681,67						
2017 - 2019	- 23.271,91	- 23.271,91	Unterdeckung			- 11.635,96	- 11.635,96
	- 23.271,91	- 23.271,91				- 11.635,96	- 11.635,96

zu 2017 - 2019 - Im Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 wurde die kostendeckende Gebühr von 2,69 €/m³ vom Gemeinderat beschlossen. Auf den Ausgleich von 81.794,43 € Unterdeckung aus Vorjahren wurde verzichtet. Daher ist das Rechnungsergebnis auch das gebührrrechtliche Ergebnis. Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist nach Ende des Kalkulationszeitraumes (§ 14 Absatz 2 Satz 2 KAG) muss der Ausgleich spätestens bis 31.12.2024 durch Verrechnung mit einer Überdeckung erfolgen oder in eine Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt werden. Die Unterdeckung muss spätestens zum 31.12.2024 ausgeglichen sein.



Anlage VII: Darstellung und Ausgleich der Über- und Unterdeckungen

Niederschlagswasserbeseitigung

Haushalts- jahr		Gebühren- rechtliches Ergebnis		Ausgleichszeitra um 2017- 2019	Ausgleichszeitr aum 2020 - 2021	Ausgleichszeitr aum 2022 - 2023	Ausgleichszeitr aum 2024 ff
2016	29.721,09	29.721,09	Überdeckung	9.361,30	20.359,79		
2017	- 13.536,79						
2018	1.042,69						
2019	3.132,79						
2017 - 2019	- 9.361,30	- 9.361,30	Unterdeckung	- 9.361,30			
	20.359,79	20.359,79		-	20.359,79	-	-

zu 2017 - 2019 Im Kalkulationszeitraum 2017 - 2019 wurde die kostendeckende Gebühr von 0,47 €/m² vom Gemeinderat beschlossen. Auf den Ausgleich von 45.037,52 € Unterdeckung wurde verzichtet. Daher ist das Rechnungsergebnis auch das gebührenrechtliche Ergebnis. Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist nach Ende des Kalkulationszeitraumes (§ 14 Absatz 2 Satz 2 KAG) muss der Ausgleich spätestens bis 31.12.2024 durch Verrechnung mit einer Überdeckung erfolgen oder in eine Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt werden. Die Unterdeckung wird mit einem Teil der Überdeckung aus 2016 verrechnet. Hierzu muss ein Verrechnungsbeschluss erfolgen. Die restliche Überdeckung aus 2016 muss bis spätestens 31.12.2021 per Verrechnungsbeschluss mit einer Unterdeckung ausgeglichen werden.



Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2021

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2021	kalk. Zins
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2021 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Investitionen							
Pumpwerke	3,0%	4.435.072,30		0,00	131.414,01	688.788,98	13.775,78
Indirekteinleiterkataster	10,0%	5.148,00		0,00	514,75	3.088,50	61,77
Grundstück Kläranlage	0,0%	6.453,00		0,00	0,00	6.453,00	129,06
Kläranlage, Gebäude und Einrichtung	10,0%	2.893.933,90	26.840,00	2.684,00	79.586,48	815.329,35	16.306,59
Technik	5,0%	501.462,60		0,00	25.073,13	476.389,47	9.527,79
Betriebseinrichtung	10,0%	365.954,16		0,00	19.999,28	226.554,44	4.531,09
RÜB	2,5%	1.286.514,33	20.000,00	500,00	30.695,08	140.665,84	2.813,32
Mischwasserkanal	2,0%	10.057.206,58	70.609,00	1.412,18	138.850,73	2.938.915,89	58.778,32
Grundstück Kanalbereich		3.534,80		0,00	0,00	3.534,80	70,70
Summe Investitionen		19.555.279,67	117.449,00	4.596,18	426.133,46	5.299.720,27	105.994,41
Zuweisungen/Zuschüsse							
Kläranlage	2,5%	1.374.547,72		0,00	13.184,82	242.378,24	4.847,56
Regenüberlaufbecken	2,5%	1.155.815,96		0,00	23.116,32	507.498,13	10.149,96
Mischwasserkanäle	2,0%	1.653.099,37		0,00	30.480,62	619.370,56	12.387,41
Klärbeiträge	4,0%	125.669,88	4.249,75	169,99	3.564,52	13.041,56	260,83
Kanalbeiträge	2,0%	1.623.217,52	11.058,25	221,17	26.632,99	433.431,62	8.668,63
Summe Zuweisungen		5.932.350,45	15.308,00	391,16	96.979,27	1.815.720,11	36.314,40
Summe gesamt		13.622.929,22	102.141,00	4.205,03	329.154,19	3.484.000,17	69.680,00



Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2022

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert	kalk. Zins
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2022 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2022	
Investitionen							
Pumpwerke	3,0%	4.435.072,30		0,00	131.414,01	557.374,97	11.147,50
Indirekteinleiterkataster	10,0%	5.148,00		0,00	514,75	2.573,75	51,48
Grundstück Kläranlage	0,0%	6.453,00		0,00		6.453,00	129,06
Kläranlage, Gebäude und Einrichtung	10,0%	2.920.773,90		0,00	79.586,48	735.742,88	14.714,86
Technik	5,0%	501.462,60		0,00	25.073,13	451.316,34	9.026,33
Betriebseinrichtung	10,0%	365.954,16		0,00	19.999,28	206.555,16	4.131,10
RÜB	2,5%	1.306.514,33		0,00	30.695,08	109.970,76	2.199,42
Mischwasserkanal	2,0%	10.127.815,58		0,00	138.850,73	2.800.065,16	56.001,30
Grundstück Kanalbereich		3.534,80		0,00		3.534,80	70,70
Summe Investitionen		19.672.728,67	0,00	0,00	426.133,46	4.873.586,82	97.471,74
Zuweisungen/Zuschüsse							
Kläranlage	2,5%	1.374.547,72		0,00	13.184,82	229.193,42	4.583,87
Regenüberlaufbecken	2,5%	1.155.815,96		0,00	23.116,32	484.381,81	9.687,64
Mischwasserkanäle	2,0%	1.653.099,37		0,00	30.480,62	588.889,94	11.777,80
				0,00			
Klärbeiträge	4,0%	129.919,63	2.776,16	111,05	1.701,22	14.116,51	282,33
Kanalbeiträge	2,0%	1.634.275,77	7.223,84	144,48	25.493,56	415.161,89	8.303,24
Summe Zuweisungen		5.947.658,45	10.000,00	255,52	93.976,54	1.731.743,57	34.634,87
Summe gesamt		13.725.070,22	-10.000,00	-255,52	332.156,92	3.141.843,25	62.836,86



Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2023

Bezeichnung	AHK			Afa		Restbuchwert 31.12.2023	kalk. Zins
	Ø Afa - Satz	A_Stand	Zugang 2023 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
Investitionen							
Pumpwerke	3,0%	4.435.072,30			131.414,01	425.960,96	8.519,22
Indirekteinleiterkataster	10,0%	5.148,00			514,75	2.059,00	41,18
Grundstück Kläranlage	0,0%	6.453,00				6.453,00	129,06
Kläranlage, Gebäude und Einrichtung	10,0%	2.920.773,90			79.586,48	656.156,40	13.123,13
Technik	5,0%	501.462,60			25.073,13	426.243,21	8.524,86
Betriebseinrichtung	10,0%	365.954,16			19.999,28	186.555,88	3.731,12
RÜB	2,5%	1.306.514,33			30.695,08	79.275,68	1.585,51
Mischwasserkanal	2,0%	10.127.815,58			138.850,73	2.661.214,43	53.224,29
Grundstück Kanalbereich		3.534,80				3.534,80	70,70
Summe Investitionen		19.672.728,67	0,00	0,00	426.133,46	4.447.453,36	88.949,07
Zuweisungen/Zuschüsse							
Kläranlage	2,5%	1.374.547,72			13.184,82	216.008,60	4.320,17
Regenüberlaufbecken	2,5%	1.155.815,96			23.116,32	461.265,49	9.225,31
Mischwasserkanäle	2,0%	1.653.099,37			30.480,62	558.409,32	11.168,19
Klärbeiträge	4,0%	132.695,79	2.776,16		1.701,22	15.191,45	303,83
Kanalbeiträge	2,0%	1.641.499,61	7.223,84		25.493,56	396.892,17	7.937,84
Summe Zuweisungen		5.957.658,45	10.000,00	0,00	93.976,54	1.647.767,03	32.955,34
Summe gesamt		13.715.070,22	-10.000,00	0,00	332.156,92	2.799.686,33	55.993,73

